

01. April 2018

## **Haushaltsführungsschaden – Wert der Arbeitsleistung der haushaltsführenden Person**

Kann beispielsweise ein Ehepartner als Folge einer unfallbedingten Verletzung seine Tätigkeiten im Haushalt nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nachkommen, stellt sich die Frage, ob gegenüber dem Unfallverursacher und seinem Haftpflichtversicherer Ersatzansprüche bestehen. Dies hängt im Wesentlichen davon ab, inwieweit die haushaltsführende Person ihre Fähigkeit zur Haushaltsführung verliert. Insoweit ist maßgeblich, in welchem Umfang welche Tätigkeit durchgeführt wurden. Unbeachtlich sind in der Regel Hilfsarbeiten und geringfügige Beeinträchtigungen, die kompensiert werden können. Der Haushaltsführungsschaden besteht in den unfallbedingt erforderlichen Mehraufwendung, wie die Kosten für eine eingestellte und bezahlte Ersatzkraft.

Wird keine bezahlte Ersatzkraft eingestellt, kann auch ein Ersatzanspruch der verletzten haushaltsführenden Person bestehen, sofern der Ehepartner für die ausgefallene haushaltsführende Person den Haushalt unentgeltlich geführt hat. Für die Höhe des Ersatzanspruches ist aber allein der Wert der Arbeitsleistung der verletzten haushaltsführenden Person maßgeblich und richtet sich nach dem unfallbedingt entstandenen Arbeitsausfall und dem zum Ausgleich erforderlichen Geldbetrag, also den Nettolohn für eine erforderliche und geeignete Ersatzkraft (fiktive Abrechnung).

### **Minderung der Haushaltsführung (MdH)**

Der konkrete Grad der MdH wird bestimmt, indem einzelnen Verletzungen prozentual eine Minderung beigemessen wird. Als Anhaltspunkte hierfür dienen entsprechende Tabellenwerke. Steht somit der prozentuale Grad der MdH fest, wird dieser ins Verhältnis zum wöchentlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gesetzt, um festzustellen, wie viele Leistungen im Haushalt durch die betreffende Person überhaupt noch erbracht werden können und in welchem Maße eine Ersatzkraft Leistungen erbringen müsste. Tätigkeiten wie Einkaufen, Nahrungszubereitung, Aufräumen und Reinigen der Wohnung, Säubern von Geschirr, Wechseln und Reinigen sowie Instandhalten von Kleidung und Wäsche, aber auch Garten- und Grundstückspflege können insoweit berücksichtigt werden. Daneben aber auch Planung und Organisation sowie Behördengänge.

### **Haushaltsführungsschaden**

Der Haushaltsführungsschaden setzt sich folglich aus dem Zeitaufwand, der auf Wochen aufgerechnet wird, in dem der Haushaltsführung nur noch unzureichend nachgekommen werden kann, sowie den ursprünglich auf die haushaltsführende Person fallende Wochenstundenanteil unter Berücksichtigung eines pauschalen Vergütungswertes und der konkreten Beeinträchtigung durch die schädigende Handlung

zusammen. Im Einzelfall müssen die entsprechenden Besonderheiten Berücksichtigung finden, die der Organisation und Lebensführung der beeinträchtigten Person immanent sind.